

Petition des Abg. Scholze in Betreff des sogenannten Unterthaneneides.

Präsident v. Gersdorf: Ist an den Referenten der dritten Deputation in dieser Angelegenheit abzugeben. — Es hat Herr Meinhold um Verlängerung seines Urlaubs gebeten, jedoch nur auf eine ganz kurze Zeit, weil er bei einer Commission in jener Gegend, wo die Eisenbahn durchgeht, erscheinen muß. Er bittet um Urlaub bis zum 12. d. M. — Nächstdem läßt sich der Herr Oberhofprediger D. v. Ammon für heute entschuldigen, indem er gerade heute bestimmte Amtsgeschäfte auszuführen hat. — Nächstdem hat schon vor einigen Tagen der Vorstand der hiesigen Scheibenschützengesellschaft den Wunsch zu erkennen gegeben, daß die erste Kammer an den Vergnügungen dieser Gesellschaft Theil nehmen möge. Dieser Herr hat zugleich die Güte gehabt, einen Subscriptionsbogen anher zu geben, der auf dem grünen Tische in der Kammer ausgelegt worden ist. Wenn jemand von Ihnen sich dem Feste anschließen wolle, würde ich den Vorstand der geehrten Gesellschaft dann noch heute Nachmittag in Kenntniß zu setzen haben.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich wollte um Erlaubniß bitten, zwei ständische Schriften vorzutragen.

Secretair v. Biedermann: Ich wollte nur erst der geehrten Kammer anzeigen, daß wieder mehre Petitionen, welche ausgelegt haben, nunmehr beizulegen sein werden, indem die Frist abgelaufen ist, in welcher sie ausliegen sollten, ohne daß sich ihrer Jemand angenommen hat. Es ist 1) die Petition Karl Steinhäuser's zu Chemnitz um Einführung eines allgemeinen Ernte- und Dankfestes, welche nur an die erste Kammer gerichtet worden ist, und also nun beizulegen sein wird. Die zweite ist eine Petition von Mühltroff und Pausa, das Turnwesen betreffend. Diese Petition ist an die zweite Kammer gegangen, ist dort berathen worden und man hat beschlossen, nicht darauf einzugehen. Sie wird also auch beizulegen sein. Der dritte Gegenstand sind Petitionen, das Jagdwesen betreffend, worauf man in der zweiten Kammer keine Rücksicht genommen hat, und sie werden daher auch beizulegen sein.

Präsident v. Gersdorf: Es werden nun also alle drei Petitionen beizulegen sein.

Graf Hohenthal (Püchau): Es sind diese beiden ständischen Schriften in der zweiten Kammer gefertigt und von Ihrer dritten Deputation geprüft worden. Sie betreffen die Aufhebung der Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz, und die Errichtung von Friedensgerichten. (Die ständische Schrift auf die Petition des Abg. Bische um Aufhebung der Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz wird vorgetragen.)

Präsident v. Gersdorf: Erklären Sie sich mit dem Inhalte dieser Schrift einverstanden? — Einstimmig Ja.

Graf Hohenthal (Püchau) trägt die zweite ständische Schrift, die Petition des Abg. Braun um Errichtung der Friedensgerichte betreffend, vor.

Präsident v. Gersdorf: Genehmigt die Kammer auch den Inhalt dieser Schrift? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Es werden nun beide Schriften,

da die Genehmigung erfolgt ist, abgelassen werden können. — Wir würden nun übergehen können zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, dem Vortrage des Berichtes der vierten Deputation über die Beschwerde des Stadtraths zu Sebnitz, das Befugniß zu Ertheilung von Hausbauconcessionen betreffend. Herr Bürgermeister Gottschald wird als Referent aus diesen Vortrag erstatten.

Referent Bürgermeister Gottschald:

Die von dem Stadtrathe zu Sebnitz an die Ständeversammlung eingereichte Beschwerde, welche der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Begutachtung überwiesen und von dieser, was das Formelle betrifft, als zulässig erkannt worden ist, beruht auf folgendem Sachverhältniß.

Im vorigen Jahre entstand zwischen gedachtem Stadtrathe zu Sebnitz und dem königlichen Justiz- und Rentamte Hohenstein bei Gelegenheit eines von einem sebnitzer Bürger und Grundstücksbesitzer beabsichtigten Hausbaues eine Kompetenzirrung rücksichtlich des Befugnisses zur Ertheilung von Hausbauconcessionen.

Während nämlich der Stadtrath dieses Befugniß für sich in Anspruch nahm, weil er nach Einführung der allgemeinen Städteordnung nicht bloß als Verwalter der städtischen Angelegenheiten, sondern zugleich als kraft des Gesetzes bestehende obrigkeitliche Verwaltungsbehörde mit allen ihr als solcher zuständigen ortsobrigkeitlichen Befugnissen und als Organ der Staatsregierung zu betrachten sei und er lediglich die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei innerhalb des städtischen Gemeindebezirks im Auftrage der Staatsregierung auszuüben, insbesondere aber nach den Bestimmungen des der allgemeinen Städteordnung unter D. angefügten Regulativs die Aufsicht über das städtische Bauwesen zu führen und er in solchen Bauconcessionsangelegenheiten die gesetzlich erforderliche Berichtserstattung an das Finanzministerium unmittelbar zu bewirken habe, war dagegen das Justiz- und Rentamt anderer Meinung und nahm jenes Befugniß für sich in Anspruch. Letzteres stützte diese darauf, daß Sebnitz von jeher eine unmittelbare Amtsstadt gewesen, bis zur Einführung der Städteordnung nicht die geringsten obrigkeitlichen Rechte, selbst die niedere Polizei nicht anders als im Namen des Amtes ausgeübt habe, der Staatsfiscus daher, Sebnitz gegenüber, als Grund- und Erbherrschaft erscheine und als solche alle grundherrlichen Rechte, namentlich auch die Patrimonialgerichtsbarkeit und somit auch das Befugniß zur Ertheilung von Hausbauconcessionen, die auch bis auf die neueste Zeit stets von dem die Stelle des Staatsfiscus vertretenden Justiz- und Rentamte ertheilt worden, ausgeübt habe.

Nachdem der genannte Stadtrath diese Kompetenzirrung dem Ministerio des Innern angezeigt und um Belehrung des Justiz- und Rentamtes über das Irrige dieser Ansicht gebeten, hochgedachtes Ministerium aber diese Angelegenheit zuvörderst an die königliche Kreisdirection zu Dresden zur Beschlußnahme in erster Instanz hatte gelangen lassen, so hat letztere für die Ansicht des Justiz- und Rentamtes entschieden und zwar:

weil von dem Ministerio des Innern im Einverständniß mit dem Finanzministerium, als bereits im J. 1836 die Frage über die Anwendbarkeit des Generale vom 14. November 1825, die Erbauung neuer Häuser unter Amts- und Kammergutsjurisdiction betreffend, in denjenigen Amtsstädten, deren Jurisdictionsverhältnisse durch Einführung der allgemeinen Städteordnung Veränderungen er-